

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde von der Bundesrepublik das Gebiet mit der Nummer DE 5211-302 „Wiesen bei Dreisel“ als FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet. Die FFH-Gebietsabgrenzung entspricht der Abgrenzung des bestehenden Naturschutzgebietes „Ehemalige Siegschleife bei Dreisel“ gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25.02.1999.

Zur Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung ist eine inhaltliche Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, hat hierzu das Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 42a (1) LG zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ehemalige Siegschleife bei Dreisel“ eingeleitet. Die Offenlage findet in der Zeit vom 12. Januar bis zum 12. Februar statt. Gegenüber der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung vom 25.02.1999 über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Siegschleife bei Dreisel“ ergibt sich durch die geplante neue Verordnung keine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung.

Der Entwurf der Verordnung und die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes sind als Anhang beigefügt.

Erläuterungen:

Aus Sicht der Verwaltung sollen in die Stellungnahme des Kreises folgende Anregungen und Bedenken aufgenommen werden:

Ergänzung des Schutzzwecks:

- Anpassung an den Standarddatenbogen und Ergänzung des Schutzzwecks unter §3 ba) in der Art, dass nicht nur die Wiederherstellung, sondern auch die Erhaltung der FFH-Lebensräume Schutzweck wird;
- Ergänzung des im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-Lebensraumes Feuchte Hochstaudenfluren (6430) unter §3 ba);
- Ergänzung des Schutzzwecks unter §3 bb) in der Art, dass nicht nur die Erhaltung der Arten, sondern auch die Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräumen Schutzweck wird;

Ergänzung einzelner Verbote unter Hinweis auf deren Formulierung in der bestehenden NSG-Verordnung;

- Ergänzung des Verbotes Nr. 1 um Reitplätze;
- Ergänzung des Verbotes Nr. 5 in der Form, dass die Ausnahme auch für forstliche Kulturzäune gilt;
- Ergänzung des Verbotes Nr. 14 um Motorsport;
- Ergänzung des Verbotes Nr. 16 in der Form, dass auch die Veränderung der genannten Lebensräume verboten ist;

Aufnahme ergänzender Verbote sowie Anpassung der Verbotsformulierung in Anpassung an die Inhalte in den aktuellen Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises und an andere NSG-Verordnungen der Bezirksregierung:

- Ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01. April bis 15. August, im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Bäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen;
- Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern (Anmerkung: gilt nicht für ordnungsgemäße Landwirtschaft)
- Der zweite inhaltliche Themenbereich des Verbotes Nr. 20 sollte als separates Verbot aufgenommen werden, da sich das Verbot inhaltlich nicht nur auf die ungedüngten, sondern auf alle Flächen im NSG erstreckt:
Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;

Nicht betroffene Tätigkeiten(§ 7)

- In der Unberührtheitsklausel Ziffer 1 ist das Verbot Nr. 19 ergänzend aufzunehmen, da es sich hierbei inhaltlich nicht um eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung handelt;
- In der Unberührtheitsklausel Ziffer 2 sind die drei oben genannten, ergänzenden forstlichen Verbote als auch für die forstliche Nutzung geltende Verbote aufzunehmen;
- Ergänzung der Unberührtheitsklausel Ziffer 5, so dass für Hobbytierhalter auch die Einschränkungen gelten, die für die Landwirtschaft gelten;
- Redaktionelle Änderungen.